

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per Mail an die

- 1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
- 2.) nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Laumann**
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-00-69 La – Dr

08.04.2025

Vorbericht
zur 64. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA
am Mittwoch, den 23.04.2025, um 10:00 Uhr,
im Kloster St. Burchardi,
Am Kloster 1b, 38820 Halberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die 64. Sitzung des Ausschusses erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird festgelegt

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 63. Sitzung am 13.11.2024

Die Niederschrift der 63. Sitzung mit Datum vom 13.11.2024 wurde am 25.02.2025 an die Ausschussmitglieder versandt. Die Sitzungsniederschrift ist als **Anlage 1** nochmals beigefügt.

Zu TOP 3 – Grußwort der Stadt Halberstadt

Die gastgebende Stadt Halberstadt wird die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses begrüßen und die Stadt vorstellen.

Zu TOP 4 – Fehlende Förderung von Infrastrukturmaßnahmen, speziell Straßen- und Brückenbau

1. Diskussion zum Sachverhalt der Stadt Aschersleben

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Stadt Aschersleben mit der Bitte um Aufnahme eingebracht.

Hierzu teilt die Stadt Aschersleben folgenden Sachverhalt mit:

„Durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge, der Förderung aus „Entflechtmitteln“, aus dem ländlichen Wegebau, aus GVFG-Mitteln usw. bestehen kaum noch Möglichkeiten für derartige Investitionsvorhaben. Das Land hatte vor Beginn der neuen LEADER-Förderperiode verkündet, dass solche Infrastrukturmaßnahmen künftig über LEADER beantragt werden sollen. Die LAG – speziell die unsrige – lehnte bisher solche Förderungen ab, weil sie natürlich sehr kostenintensiv sind. Insbesondere die WiSo-Partner in den LAG möchten natürlich das Geld viel lieber für Vereinsprojekte und ähnliches einsetzen, als den Städten und damit dem Staat das Geld „in den Rachen zu schieben“. Daher wurden Infrastrukturmaßnahmen in der LES nicht verankert. Sie verweisen auf Förderprogramme des Landes, z. B. EFRE oder „Stadt und Land“. Dort sind aber z. B. Brücken, die nicht ausschließlich dem Rad- und Fußverkehr dienen, nicht förderfähig.

Damit beißt sich die berühmte Katze in den Schwanz: Das Land verweist auf LEADER, die LAG verweist auf das Land. Die Kommunen und damit die Einwohner fallen hinten runter. Denn nach wie vor ist die Kompensation der wegfallenden Straßenausbaubeiträge durch Landesmittel nicht gegeben.

Unsere LAG hat sich jetzt durchgerungen (weil noch relativ viel Geld im FOR ist), doch einige Infrastrukturmaßnahmen zu fördern. Diese sind aber pro Maßnahme auf 200.000 Euro Förderung gedeckelt, was noch weniger ist, als die frühere Zuweisung des ALFF (350.000 Euro pro Maßnahme).“

Wir bitten Sie, in diesem Zusammenhang auch um einen kurzen Bericht aus den anderen Gemeinden zum Thema.

2. Sondervermögen Infrastruktur des Bundes

Überdies verweisen wir auf die erfolgte Grundgesetzänderung hin (**Anlage 2**). Das nunmehr beschlossene Gesetz sieht eine Absicherung der angedachten deutlichen Ausweitung der Verteidigungsausgaben durch eine Anpassung der Schuldenbremse, die Etablierung eines Sondervermögens „Infrastruktur“ von 500 Mrd. Euro und die Lockerung der Schuldenbremse für die Länder vor.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD im Rahmen eines neuen Art. 143h GG sah die Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Mrd. Euro auf 10 Jahre für Investitionen in die gesamtsstaatliche Infrastruktur vor. Die Kreditermächtigung für das Sondervermögen „Infrastruktur“ soll infolgedessen von den Kreditobergrenzen der Schuldenregel ausgenommen werden.

Von den 500 Mrd. Euro werden 100 Mrd. Euro für die Länder für deren Investitionen in die eigene Infrastruktur bereitgestellt. Während der reine Gesetzestext des Art. 143h GG hier nur auf die Länder abstellt, hebt die Gesetzesbegründung explizit kommunale Investitionen mit hervor.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgten gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf folgende Änderungen:

- eine Verlängerung der Laufzeit von 10 auf 12 Jahre,
- eine Klarstellung, dass die Mittel für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 verwendet werden,
- eine Vorab-Überführung von 100 Mrd. Euro in den Klima- und Transformationsfonds (KTF).

Die 100 Mrd. Euro für Infrastrukturinvestitionen in den Ländern – und Kommunen – bleiben hinter den erforderlichen Mitteln zurück, weshalb eine vollständige Weiterleitung seitens der Länder und im Übrigen eine Aufstockung durch eigene Landesmittel erforderlich wäre.

Derzeit ist noch nicht abzusehen, wann mit der Mittelbereitstellung zu rechnen ist und wie mögliche Antragstellungen erfolgen sollen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um Diskussion, auch dahingehend, ob eine Priorisierung zwischen Straßenbaumaßnahmen und Brückenbaumaßnahmen erfolgen soll.

Zu TOP 5 – Arbeitsstand „Fortschreibung LEP“

Wir weisen auf unsere E-Mail-Rundschreiben und die in den vergangenen Ausschusssitzungen geführten Diskussionen hin. Derzeit liegt uns kein 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes vor. Über einen möglichen aktuelleren Sachstand werden wir in der Ausschusssitzung berichten.

Zu TOP 6 – Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes

Die Landesgeschäftsstelle hat mit [E-Mail-Rundschreiben vom 20.03.2025](#) die Mitglieder über das Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten in Sachsen-Anhalt informiert und gebeten, Änderungs-, Ergänzungswünsche oder sonstige Anmerkungen bis zum 22.04.2025 mitzuteilen.

Die Gesetzesnovelle soll nach Aussage des MID vereinfacht, vereinheitlicht und dereguliert werden, wobei eine Orientierung an der von der Bauministerkonferenz beschlossenen Musterbauordnung erfolgen soll. Vorgesehen sind u. a.

- Experimentierklauseln zu Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen an bestehenden Gebäuden,
- Bürokratieabbau in Genehmigungsfreistellung, vereinfachte Genehmigungsverfahren und Baugenehmigungsverfahren durch Reduzierung des Prüfrahmens,
- materiell rechtliche und verfahrensrechtliche Erleichterungen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- Vereinfachung des Abstandsflächenrechts,
- Erweiterung der Tatbestände zur Verfahrensfreiheit,
- Vereinfachung der Abweichungsregelung zur Unterstützung des Gebäudetyps E,
- Erleichterung für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohngebäuden,
- Errichtung einer einheitlichen Stelle im Sinne des § 71a VwVfG.

Inhalt der Novelle ist auch eine von den Kommunalen Spitzenverbänden geforderte Anpassung des § 68 Abs. 5 BauO LSA. Die Frist für die Genehmigungsfiktion soll nun bei Vorliegen eines vollständigen Bauantrags drei Wochen nach Zugang des Bauantrags bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde beginnen. Verlangt die Bauaufsichtsbehörde die Vervollständigung der Unterlagen, soll die dreimonatige Fiktionsfrist hingegen erst drei Wochen nach Vorlage der verlangten Unterlagen zu laufen beginnen.

Wir bitten Sie, in der Sitzung uns Ihre Anmerkungen und Ergänzungswünsche vorzutragen und um Diskussion.

Zu TOP 7 – „Sachsen-Anhalt ÖFFIZIENZ“

Im Oktober 2024 ist das EU-Förderprogramm „Sachsen-Anhalt ÖFFIZIENZ“ gestartet. Es handelt sich hierbei um ein Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von öffentlichen Nichtwohngebäuden und Infrastrukturen mit dem Ziel, Energie einzusparen und damit Treibhausgasemissionen zu senken. Das Förderprogramm wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert, konkret in der aktuellen EU-Förderperiode 2021 – 2027 i. H. v. knapp 89 Mio. Euro.

Antragsberechtigt sind Eigentümer öffentlicher Nichtwohngebäude und Infrastrukturen / Träger öffentlicher Einrichtungen in öffentlichen Nichtwohngebäuden in Sachsen-Anhalt, wie insbesondere Kommunen, Kindertageseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Vereine etc. Gefördert werden somit bei den Kommunen investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden sowie öffentlichen Infrastrukturen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden und welche dem Allgemeinwohl dienende Ziele verfolgen. Die Förderquote beläuft sich auf bis zu 90 %.

Zu den öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen gehören:

- Kindertageseinrichtungen, Schulen einschließlich der dazugehörigen Sportstätten,
- Sportstätten und Schwimmbäder mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit (überwiegend nichtschulischer Nutzung),
- kulturelle Einrichtungen, beschränkt auf Museen, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Denkmäler sowie historische Stätten und Gebäude mit dauerhafter kultureller Nutzung,
- anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung und
- Gebäude der öffentlichen Verwaltung.

Förderfähige Maßnahmen sind:

- gebäudebezogene Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (zum Beispiel an Fassade, Dach, Fenstern, Türen, Toren, Heizanlage, Kühlanlage) und
- nicht gebäudebezogene Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz wie der Austausch ineffizienter technischer Anlagen und Aggregate, die Installation

von Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung oder Maßnahmen zur energetischen Prozessoptimierung.

Fünf Monate nach Start des Programms liegt das Antragsvolumen lt. zuständigem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) unter 10 %. Die Gründe hierfür dürften vielfältig sein. Bereits in der Vergangenheit haben wir immer wieder auf die Vielschichtigkeit des Programms hingewiesen.

Hinzukommen dürfte eventuell die sich bei einigen Kommunen seit 2024 abzeichnende verschlechterte Finanzlage. Inwieweit die Neuregelung des § 102 Abs. 3 KVG und damit die Versagung der Haushaltsgenehmigung bei fehlenden Jahresabschlüssen ursächlich ist für eine verringerte Antragstellung, lässt sich nicht sagen. Zumindest hat der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommune in vorläufiger Haushaltsführung vom 18.09.2024 hinsichtlich der investiven Verwendung von EU-Strukturfondsmitteln für eine gewisse Flexibilität gesorgt.

Wir bitten um Diskussion und Mitteilung, ob Ihre Gemeinde von dem Programm partizipiert bzw. in Erwägung zieht, einen Antrag zu stellen.

Zu TOP 8 – Mitteilungen

8.1 Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt Sachstandsbericht

Der Ausschuss hat sich letztmalig mit diesem Thema in seiner 62. Sitzung am 17.04.2024 beschäftigt. Danach hatte die Landesgeschäftsstelle die Möglichkeit zu einem ersten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Dieser Entwurf und die gefertigte Stellungnahme sind Ihnen zugegangen. Im Nachgang dazu hat im Landtag am 07.08.2024 ein Fachgespräch stattgefunden, indem der SGSA alle Positionen der Stellungnahme vorgetragen hat. Das Präsidium unseres Verbandes hat das Thema in einer Vielzahl von Präsidiumssitzungen diskutiert und hierbei die Positionen aus der Ausschussarbeit stets unterstützt. Auch im politischen Raum haben der Präsident und die Landesgeschäftsführer den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gefordert. Nach Informationen der Landesgeschäftsstelle kann derzeit keine Einigung im Landtag erzielt werden.

Eine Zeitschiene im Gesetzgebungsverfahren ist leider auch nicht bekannt. Wir werden – soweit neue Erkenntnisse vorliegen – in der Ausschusssitzung aktuell berichten.

8.2 Aktueller Stand zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes Sachstandsbericht

Die Landesgeschäftsstelle hat eine Reihe Gespräche zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes mit dem Ministerium für Wissenschaft, Energie Klimaschutz und Umwelt (MWU) geführt. In dem letzten Gespräch am 10.02.2025 wurden der Landesgeschäftsstelle durch das MWU folgende konkrete Formulierungen zu den bisher diskutierten Schwerpunkten – Zuständigkeitsregelung und Konnexität/Mehrbelastungsausgleich – vorgelegt:

1. Zuständigkeitsregelung:

Das MWU beabsichtigt, die Aufgaben des Teils 2 im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) im übertragenen Wirkungskreis zu verorten und hat diesbezüglich auch eine Herleitung zur Prüfung und Beratung zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf des Referentenentwurfs wird dementsprechend voraussichtlich unter § 3 folgende Formulierung enthalten:

„§ 3
Planungsverantwortliche Stelle

Planungsverantwortliche Stellen sind die Gemeinden. Die Erfüllung der sich hieraus für die Gemeinden ergebenden Aufgaben erfolgt im übertragenen Wirkungskreis.“

In Ergänzung zur Herleitung, insbesondere zur in § 33 Abs. 1 Satz 2 WPG den Ländern eingeräumten Möglichkeit, den Städten und Gemeinden die Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung zuzuweisen, möchten wir zunächst einen kurzen Überblick über den Umsetzungsstand in den Bundesländern geben:

In den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist die Wärmeplanung bereits vor in Kraft treten des WPG verpflichtend gewesen.

Von der Verordnungsmächtigung nach § 33 WPG haben bereits die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen sowie das Saarland Gebrauch gemacht, wobei ausschließlich Thüringen die Aufgabenerledigung dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet hat.

In den nicht genannten Bundesländern besteht bisher keine verpflichtende Wärmeplanung.

Für eine Zuordnung der Wärmeplanung zum übertragenen Wirkungskreis spricht insbesondere, dass das Wärmeplanungsgesetz gezielte Vorgaben für Inhalte und eine sinnvolle Abfolge von einzelnen Arbeitsschritten bis zur Erstellung eines Wärmeplanes enthält. So umfasst bspw. § 13 WPG detaillierte Vorgaben zu den einzelnen Bestandteilen einer Wärmeplanung wie z. B. die Eignungsprüfung, die Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse usw. Nachfolgend werden dann die einzelnen Bestandteile durch das Gesetz konkretisiert. So finden sich u. a. in § 14 WPG konkrete Vorgaben zur Eignungsprüfung wieder.

Insoweit greift das Argument des Ministeriums für Inneres und Sport (MI), dass die Umsetzung des WPG, mithin die Erstellung einer Wärmeplanung mit dem Bauleitplanungsrecht gleichzusetzen sei, nicht zwingend. Der Ermessensspielraum nach dem Baugesetzbuch ist nach meinem Dafürhalten weitreichender als der nach dem WPG bei der Wärmeplanung.

Im Ergebnis ist sowohl die Zuordnung zum Aufgabenbereich des übertragenen Wirkungskreises als auch die Zuordnung zum eigenen pflichtigen Wirkungskreis möglich und begründbar sowie durch § 33 WPG eröffnet. Beide Varianten sind mit Vor- und Nachteilen verbunden.

Erfolgt die Aufgabenübertragung im übertragenen Wirkungskreis, so erübrigt sich bei Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden die Frage der Zuständigkeit. Gemäß § 90 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erfüllt die Ver-

bandsgemeinde die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Bei Betroffenheit des eigenen Wirkungskreises bedürfte es der freiwilligen Übertragung der Aufgaben durch die Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde.

Im Rahmen des Gesprächs wurde seitens des MWU die Einbeziehung der Vertretung der Mitgliedsgemeinde als auch die Vertretung der Einheits- und Verbandsgemeinden problematisiert. Im übertragenen Wirkungskreis wäre die Wärmeplanung grundsätzlich vom Hauptverwaltungsbeamten in eigener Zuständigkeit zu erledigen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt wird, vgl. § 66 Abs. 4 KVG LSA. Es wird um Aussprache gebeten, inwieweit ein solches für Erforderlich erachtet wird.

Die Mitgliedsgemeinden dürften im übertragenen Wirkungskreis bereits aufgrund der Beteiligungserfordernisse nach § 7 WPG anzuhören sein.

Erfolgt die Aufgabenübertragung im eigenen Wirkungskreis ist grundsätzlich eine Zuständigkeit der Vertretung gegeben.

Ferner ist zu bedenken, dass die Wahrnehmung im übertragenden Wirkungskreis mit sich bringt, dass die Aufgabenerfüllung nicht nur der Rechtsaufsicht, sondern auch der Fachaufsicht obliegt. Damit könnte das Land Zweckmäßigkeitserwägungen in die konkrete Planung vor Ort miteinbringen.

Ein Mehrbelastungsausgleich ist sowohl im übertragenen als auch im eigenen pflichtigen Wirkungskreis herzustellen. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich – unabhängig davon, ob durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden – zu schaffen, vgl. Art. 87 Abs. 3 Verf. LSA.

2. Konnexität/Mehrbelastungsausgleich:

Die Herleitung der Regelung für den Mehrbelastungsausgleich wurde ebenfalls zur Verfügung gestellt, diese soll anschließend in die Gesetzesbegründung einfließen. Der Entwurf der Formulierung für den Mehrbelastungsausgleich lautet wie folgt:

„§ 6

Mehrbelastungsausgleich

(1) Das Land gewährt für die erstmalige Erstellung der Wärmepläne nach § 4 Abs. 1 WPG sowie für deren Überprüfung und notwendige Fortschreibung nach § 25 WPG einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich für

- a. interne Verwaltungskosten,*
- b. Kosten der Beauftragung externer Dienstleister und*
- c. Kosten für die Bereitstellung von Daten nach § 11 Abs. 3 und 4 WPG.*

(2) Für die erstmalige Erstellung eines Wärmeplans werden interne Verwaltungskosten als Pauschale

- a. für geplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu einschließlich 20.000 Einwohnern einmalig 55.000 Euro,*
- b. für geplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 Einwohnern sowie den Verbandsgemeinden einmalig 110.000 Euro gewährt.*

(3) Für die Überprüfung eines Wärmeplans auf Fortschreibungsbedarf werden als Pauschalbetrag

- a. für geplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu einschließlich 20.000 Einwohnern 520 Euro,*
- b. für geplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 Einwohnern sowie den Verbandsgemeinden 1.040 Euro gewährt.*
- c. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag jeweils nach Ablauf des sich aus § 25 Abs. 1 WPG ergebenden Mindestzeitraums durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium.*

(4) Für eine nach der Überprüfung notwendige Fortschreibung eines Wärmeplans werden interne Verwaltungskosten als Pauschale

- a. für geplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu einschließlich 20.000 Einwohnern 27.500 Euro,*
- b. für geplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 Einwohnern sowie den Verbandsgemeinden 55.000 Euro gewährt.*

(5) Die Kosten der Beauftragung externer Dienstleister für die erstmalige Erstellung eines Wärmeplans werden im Umfang des KWW-Musterleistungsverzeichnisses zur Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung (Anlage 1) erstattet. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die jeweiligen Dienstleistungen in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben wurden.

(6) Die Kosten der Beauftragung externer Dienstleister für die Fortschreibung eines Wärmeplans werden in voller Höhe erstattet. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Kosten für die Bereitstellung von Daten nach § 11 Abs. 3 und 4 WPG werden in voller Höhe erstattet.

(8) Die Pauschale für interne Verwaltungskosten nach Abs. 2 und 4 wird von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium jeweils auf Antrag als Vorauszahlung gewährt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis eines Beschlusses oder einer Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung oder seiner Fortschreibung. Die Kosten der Beauftragung externer Dienstleister nach Abs. 5 und 6 sowie die Kosten der Datenbereitstellung nach Abs. 7 werden auf Antrag nach Anzeige des erstellten oder fortgeschriebenen Wärmeplans und nach Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium erstattet.“

Bis Ende 2023 konnten Gemeinden bei Antragstellung über den Bund eine finanzielle Förderung von bis zu 90 % der Kosten für ihren Wärmeplan erhalten. Für finanzschwache Gemeinden bzw. solchen aus den Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz war eine volle Unterstützung von bis zu 100 % möglich.

Die vorgesehene Regelung des Landes geht über die Bundesförderung hinaus.

Zu begrüßen ist insoweit, dass landesseitig angedacht wird zusätzlich zum Kostenausgleich für die reine Durchführung der Wärmeplanung durch Dritte zum einen die Erstattung der internen Verwaltungskosten und zum anderen der Kosten für die Bereitstellung von Daten nach § 11 Abs. 3 und 4 WPG vorzunehmen.

Auf unsere Nachfrage hin, ob die Kostenerstattung nach dem AG WPG LSA – zumindest für die internen Verwaltungskosten und die Kosten für die Bereitstellung von Daten – für alle

Städte und Gemeinden, die sich bereits in der Erstaufstellung befinden, geöffnet wird, wurde dies seitens des MWU verneint.

Ferner ist die dynamische Betrachtung der Regelung zur Konnexität, die die Fortschreibung nach § 25 WPG in den Blick nimmt, ausdrücklich zu begrüßen.

Ob die hier angesetzten internen Personalkosten der Höhe nach ausreichend sind, sollte im offiziellen Anhörungs- bzw. Gesetzgebungsverfahren final geprüft werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich einer Bewertung der vorgesehenen halben bzw. vollen Stelle in Abhängigkeit vom Aufwand vor Ort.

Diese Sachverhalte hat auch das Präsidium in seiner 217. Sitzung am 11. März 2025 diskutiert und den nachstehenden Beschluss einstimmig gefasst:

1. Das Präsidium erwartet mit Blick auf die Konsultationsvereinbarung, dass die Landesregierung der Landesgeschäftsstelle zur Beurteilung des Evaluierungsberichtes zur Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs wegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- a. die einzelgemeindlichen Ergebnisse der Datenerhebung zur Vorbereitung der Evaluierung sowie**
- b. eine nach Jahresscheiben und möglichst gemeindescharf aufgeschlüsselte Aufstellung der unmittelbaren Erstattungen für Beitragsausfälle.**

zur Verfügung stellt.

2. Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle, sich in der Stellungnahme zum Entwurf des Evaluierungsberichtes soweit erforderlich wie folgt einzusetzen:

- a. Straßenausbaumaßnahmen, die in der mittelfristigen Haushaltsplanung 2020 vorgesehen aber mangels Refinanzierbarkeit nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr umsetzbar waren, müssen für die Evaluierung berücksichtigt werden.**
- b. Wegen der teils parallel umgesetzten Baumaßnahmen, für die eine unmittelbare Erstattung der entgangenen Beiträge erfolgte, muss bei der Bewertung der Evaluierungsergebnisse berücksichtigt werden, dass allein die dem Mehrbelastungsausgleich unterfallenden Baumaßnahmen mutmaßlich zu einer Unterbewertung des notwendigen Ausgleichsvolumens führen.**
- c. Die Baukostensteigerungen müssen zukünftig durch Implementierung einer dynamischen Anpassungsregelung für den Mehrbelastungsausgleich Berücksichtigung finden.**
- d. Verbandsgemeinden müssen in den Mehrbelastungsausgleich einbezogen werden.**

3. Ausblick:

Wann der vollständige Referentenentwurf für das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung des Wärmenetzes im Land Sachsen-Anhalt vorgelegt wird, ist weiterhin offen.

Zu TOP 9 – Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Anlagen